

**Satzungsänderungen sind rot gekennzeichnet.** Sie betreffen folgende Aspekte:  
 Anpassung der Sprache (neue Rechtschreibung, Geschlechterneutrale Formulierung bei Ämtern)  
 Anpassung der Regelungen zur Vorstandsarbeit (Ermöglichung digitaler Kommunikation und Videokonferenzsysteme) und Erweiterung um Beisitzer.  
 Anpassung der Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstände (Zahlung einer Ehrenamtszuschale ermöglicht).

Satzung des

St. Johannes-Zweigvereins Theilheim e. V.



Inhalt

§ 1 Name, Wesen und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mittel des Vereins.....	4
§ 5 Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Organe .....	5
§ 7 Die Vorstandschaft .....	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft.....	6
§ 9 Geschäftsgang, Sitzung der Vorstandschaft .....	7
§ 10 Gesetzliche Vertretung (Vorstand gem. § 26 BGB) .....	8
§ 11 Die Mitgliederversammlung .....	8
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	9
§ 13 Geschäftsführung.....	9
§ 14 Genehmigungspflicht.....	10
§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins .....	11
§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins .....	11
§ 17 Inkrafttreten .....	11

## Satzung des St. Johannes-Zweigverein Theilheim e.V.

### Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jeden Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der St. Johannes-Zweigverein Theilheim e.V. folgende neugefasste Satzung:

### § 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „St. Johannes- Zweigverein Theilheim e.V.“
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht, d.h. auch Vermögensaufsicht, des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar). Er steht unter dem Schutz des Bischofs.
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg und über diesem dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. sowie dem Deutschen Caritasverband e.V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 97288 Theilheim.

(6) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen i.S. der Präambel zu dieser Satzung.

(2) Er bezweckt insbesondere

a) die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung einer kirchlich-gemeinnützigen Kindertagesstätte in Theilheim.

b) die ambulante Kranken- und Altenpflege im christlichen Geist durch Kooperation mit einer Sozialstation.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann, sofern es das Vereinsvermögen erlaubt, beschließen, den Mitgliedern des Vorstandes

Aufwandsentschädigungen gemäß der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

#### § 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge (**Geldbeiträge**) über deren ~~Art~~, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Elternbeiträge, die von der Vorstandschaft des Vereines festgesetzt werden.
3. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein;
4. Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler, staatlicher und sonstiger Stellen.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die einen regelmäßigen Beitrag leisten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung der Vorstandschaft. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V., über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e.V.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Wahlrecht) können auch vom Ehegatten eines Mitgliedes oder von einem vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Familienmitglied ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft, die zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird;

b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinschädigendem Verhalten nach Entscheidung der Vorstandschaft;

c) durch Tod des Mitgliedes;

d) durch Auflösung einer juristischen Person oder Verlust der kirchlichen Anerkennung durch den Diözesanbischof.

(6) Ausgeschiedene Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen.

(7) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Ihre Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Vorstandschaft (§ 7),
2. der Vorstand (§ 10),
3. die Mitgliederversammlung (§ 11).

## § 7 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus sechs Personen:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden,
- b) dem / der 2. Vorsitzenden,
- c) dem für Theilheim zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator,
- d) dem / der Schriftführer/-in,
- e) dem / der Kassierer/-in.

f) dem/der Beisitzer/in

- (2) Der für Theilheim zuständige Pfarrer / Pfarradministrator gehört der Vorstandschaft grundsätzlich kraft seines Amtes an. Er kann, insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandsamt hat, seine Mitgliedschaft in der Vorstandschaft in stets widerruflicher Weise schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden auf eine andere Person seines Vertrauens übertragen (z.B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder der Theilheimer Kirchenverwaltung oder des Theilheimer Pfarrgemeinderates). Der zuständige Pfarrer / Pfarradministrator wie auch sein von ihm bestimmter Vertreter haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Wahl des zuständigen Pfarrers / Pfarradministrators oder seines Vertreter nach Abs. 2 zum 1. oder 2. Vorsitzenden ist der Vorstandschaft ein weiteres Mitglied hinzuzuwählen.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) **Scheidet Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtszeit aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.**

## § 8 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Sie trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält sie diese für gefährdet, hat sie unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg zu machen.
- (2) Der Vorstandschaft obliegen insbesondere:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der

Jahresrechnung,

d) die Festsetzung der Elternbeiträge,

e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft

- (3) Die Vorstandschaft ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist der Ortsordinarius wie auch die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

### § 9 Geschäftsgang, Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich **oder in entsprechender digitaler Form** unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung der Vorstandschaft. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds der Vorstandschaft ist unverzüglich eine Sitzung der Vorstandschaft einzuberufen.

**Anträge und Vorlagen können vom Vorstand per E-Mail, über verschlüsselte Kommunikationsdienste oder digitale Kollaborations- und Videoplattformen versandt, diskutiert und beschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.**

- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ihre Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. **Bei Sitzungen über Videoplattformen ist entsprechend Sorge dafür zu tragen, dass keine unbefugten Personen teilnehmen können.**

- (3) Mitglieder der Vorstandschaft sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

- (4) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist durch **den/die** Schriftführer/**in** oder dem/**der** damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 10 Gesetzliche Vertretung (Vorstand gem. § 26 BGB)

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemäß § 7 Abs. 1 lit. a-e gemeinsam vertreten, darunter immer der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden diese/n die/der 2. Vorsitzende vertritt.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 14 Abs. 1 nach außen beschränkt.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Theilheim sowie durch öffentlichen Aushang im Schaukasten der Kita Theilheim bekanntgegeben. Es kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim/bei der 1. Vorsitzenden stellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfberichtes,
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) die Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1 Buchst. a, b, d, e und f und zweier Prüfer nach § 13 Abs. 5,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
  - e) die Wahl von Vertretern des Vereins in übergeordnete Gremien des Caritasverbandes,



f) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

g) die Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe von Ehrenamtszuschüssen.

h) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung beratender Ausschüsse, denen mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1 angehören muss, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der örtlichen Caritas beschließen. Deren Zuständigkeiten sind im Beschluss klar abzugrenzen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins müssen wenigstens 15 von Hundert der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl der Vorstandschaft, der beiden Rechnungsprüfer und der Beisitzer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

## § 13 Geschäftsführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen in Einklang stehen.

- (3) Über die Kassengeschäfts des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung **der/des** 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung **der/des** 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch **Beschluss** der Vorstandschaft geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung der Vorstandschaft und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Prüfer/**innen** zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandschaftsmitglied sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Haushalts-, Stellenplan und Prüfungsbericht sind termingerecht über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorzulegen. Gemäß **bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI. Nr. 7 vom 02.04.2012)** besteht das Recht und erforderlichenfalls die Pflicht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

#### § 14 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg zu beantragen ist:
- a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
  - b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000,-- Euro,
  - c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000,-- Euro,
  - d) die Übernahme von Bürgschaften,
  - e) die Erhebung von Klagen, soweit sich diese nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.

(2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes (§ 10) wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt. Diese werden in das Vereinsregister eingetragen.

## § 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszwecks oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 zu beachten.

(2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg beantragt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem Finanzamt Würzburg vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

## § 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Johannes in 97288 Theilheim mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

## § 17 Inkrafttreten

(1) *Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom **x.y.2022**, über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorgelegt und gemäß § 15 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am **DD.MM.JJJJ** genehmigt.*

(2) *Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 19.04.1999 nach ihrer*

*Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.*

*Eintragungsbestätigung:*